Begl. Abschrift

Taylor Wessing
Rechtsanwälte
Büro München
EINGEGANGEN
12. Aug. 2015
Akten-Nr. | Sachbearbeiter:

Landgericht München I

Az.: 21 O 23890/14

IM NAMEN DES VOLKES

-

In dem Rechtsstreit

Gilead Pharmasset LLC, vetreten durch ihre gesetzlichen Vertreter, 333 Lakeside Drive, USA-Forster City, CA 94404, Vereinigte Staaten
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Bird & Bird**, Carl-Theodor-Straße 6, 40213 Düsseldorf

gegen

AbbVie Inc., vertreten durch ihre gesetzlichen Vertreter, North Waukegan Road, USA-North Chicago, IL 60064, Vereinigte Staaten
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Taylor Wessing**, Isartorplatz 8, 80331 München, Gz.: 2007535/14, Gerichtsfach-Nr: 1

wegen Patentvindikation EP 2 583 677 A2 und EP 2 583 680 A2 "Verfahren zur Behandlung von HCV"

-

erlässt das Landgericht München I - 21. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Müller, den Richter am Landgericht Kuttenkeuler und die Richterin am Landgericht Dr. Schwager auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 10.06.2015 folgendes

Endurteil

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Parteien streiten um die Rechte an den europäischen Patentanmeldungen EP 2 583 677 A2 und EP 2 583 680 A2 (nachfolgend einheitlich: Streitanmeldungen) für Verfahren zur Behandlung des Hepatitis C-Virus (HCV).

Die Beklagte ist ein Arzneimittelunternehmen und Inhaberin der europäischen Patentanmeldungen EP 2 583 677 (Anlage K 3 / 3a) und EP 2 583 680 (Anlage K 1/ K 1a), die am 19.12.2012 angemeldet wurden. Der Hinweis auf die Anmeldungen wurde am 24.04.2013 im Europäischen Patentblatt veröffentlicht. Die EP 2 583 677 beansprucht die Prioritäten der US-Patentanmeldungen US 61/550,352 vom 21.10.2011 (Anlage K 24/24a; im Folgenden: erste Prioritätsanmeldung), US 61/562,181 vom 21.11.2011, US 61/587,225 vom 17.01.2012, US 61/600,276 vom 17.02.2012 (Anlage K 25/25a; im Folgenden: vierte Prioritätsanmeldung), US 61/619,870 vom 03.04.2012, US 61/656,251 vom 06.06.2012 (Anlage K 26/26a; im Folgenden: sechste Prioritätsanmeldung) und US 61/711,830 vom 10.10.2012. Die EP 2 583 680 beansprucht die Prioritäten der US-Patentanmeldungen US 61/550,360 vom 21.10.2011, US 61/562,176 vom 21.11.2011, US 61/587,197 vom 17.01.2012, US 61/600,468 vom 17.02.2012, US 61/619,883 vom 03.04.2012, US 61/656,253 vom 06.06.2012 und US 61/711,793 vom 10.10.2012.

Die der europäischen Patentanmeldung EP 2 583 677 zugrundeliegende Erfindung betrifft eine Interferon-freie Behandlung des HCV mit direkt wirkenden antiviralen Mitteln (in Englisch: "Direct Acting Antiviral Agents"; im Folgenden: DAA bzw. DAAs), z.B. den Wirkstoffen PSI-7977 und GS-5885 mit einer kurzen Behandlungsdauer. Die der europäischen Patentanmeldung EP 2 583 680 zugrundeliegende Erfindung betrifft eine Interferon-freie und Ribavirin-freie Behandlung des HCV mit zwei direkt wirkenden antiviralen Mitteln (DAAs) z.B. den Wirkstoffen PSI-7977 und GS-5885 mit einer kurzen Behandlungsdauer. Die Fassung der derzeitigen Ansprüche der EP 2 583 680 wurde von der Beklagten am 26.06.2014 beim Europäischen Patentamt eingereicht (Anlage K 5/5a). Für die Einzelheiten wird auf die Anlagen K 1/1a, K 3/3a und K 5/5a verwiesen.

Die Klägerin ist ein Arzneimittelunternehmen. Sie ist Rechtnachfolgerin der Gilead Sciences Inc. (Nachfolgend: Gilead Sciences), die im Januar 2012 die Firma Pharmasset Inc. (Nachfolgend: Pharmasset) übernommen hat.

Bereits 2008 hat Pharmasset an der Entwicklung eines intern als PSI-7851 bezeichneten NS_5B Inhibitors geforscht und den Wirkstoff PSI-7977 (später bezeichnet als Sofosbuvir) am 26.03.2008 zum Patent angemeldet. Die Bekanntmachung der Anmeldung erfolgte am 07.07.2010, der Hinweis auf die Patenterteilung erfolgte am 12.05.2014. Zudem wurden der Wirkstoff PSI-7977 und seine Struktur am 16.09.2010 in einer wissenschaftlichen Veröffentlichung beschrieben (Anlage TW 3/3a). Im Januar 2010 begann Pharmasset mit einer Phase 2a-Studie zur Bewertung der Sicherheit der Anwendung von Sofosbuvir in Kombination mit Interferon und Ribavirin und berichtete hierüber in einer Pressemitteilung vom 21.01.2010 (Anlage K 12/12a). Die Studie zeigte eine rasche Senkung der HCV-Werte im Blutplasma der Patienten, die mit Sofosbuvir behandelt wurden. Auch hierüber berichtete Pharmasset in einer Pressemitteilung vom 04.05.2010. Im Anschluss hieran begann Pharmasset im Juli 2010 in einer als "NUCLEAR" bezeichneten Phase 1-Studie mit der Evaluierung der Verabreichung von Sofosbuvir ohne Interferon oder Ribavirin. Die Studie endete am 28.02.2012 und zeigte, dass Sofosbuvir bei allen Patienten, die Sofosbuvir und einen anderen NS_5B Polymerase-Inhibitor bekommen hatten, zu einem raschen Rückgang des HCV-RNA führte (vgl. Anlage K 14/14a und 15/15a). Mit Presseerklärung vom 14.12.2010 (Anlage K 16) berichtete Pharmasset über den Beginn ihrer Phase 2 Studie mit der Bezeichnung "ELECTRON", die eine Behandlungsgruppe mit Genotyp 2 oder 3 infizierten HCV Patienten vorsah, die für den Zeitraum von 12 Wochen mit Sofosbuvir und Ribavirin, aber ohne Interferon behandelt werden sollten. Auf der EASL Jahreskonferenz zwischen dem 30.03.2011 und dem 03.04.2011 präsentierte Pharmasset die Resultate zu Sofosbuvir aus ihrer klinischen Studie (Anlage TW 4/4a).

Gilead Sciences wiederum stellte 2009 in einer Phase 1-Studie fest, dass der NS_5A Inhibitor, GS-5885 (Ledipasvir) eine wirksame antivirale Aktivität aufwies (Anlage K 18/18a) und ging davon aus, dass PSI-7977 und GS-5885 koformuliert werden könnten (Anlage K 20/20a). Ebenfalls 2009 führte Gilead Sciences In-vitro-Tests mit verschiedenen Wirkstoffkombinationen, unter anderem auch mit der Kombinationen von PSI-7977 und GS-5885 durch (Anlage K 21/21a und K 22/22a). Im August 2011 beabsichtigte Gilead Sciences eine eigene HCV-Kombinationstherapie mit unter anderem PSI-7977 und GS-5885 mit einem Behandlungszeitraum von 12 Wochen oder weniger zu entwickeln. Am 11.08.2011 offenbarte die Gilead Science auf der "Medicinal Chemistry Gordon Conference" den Teilnehmern der Konferenz die Struktur des Wirkstoffes GS-5885. An dieser Konferenz nahm auch der

Mitarbeiter Dr. Michael D. Wendt der Beklagten teil und erlangte Kenntnis von der Strukturformel des Wirkstoffes GS-5885. Ausweislich der Teilnahmebedingungen der "Medicinal Chemistry Gordon Conference" (Anlage K 33/K 33a), mit der sich alle Konferenzteilnehmer einverstanden erklären müssen, heißt es dort ausdrücklich:

> *"To encourage open communication, each member of a Conference agrees that any information presented at a Gordon Research Conference or Gordon Research Seminar, whether in a formal talk, poster session, or discussion, is a private communication from the individual making the contribution and is presented with the restriction that such information is not for public use."*

Am 16.09.2011 reichte die Gilead Sciences die Patentanmeldung US 61/535,885 mit dem Titel "Methods for treating HCV" beim United States Patent and Trademark Office ein (Anlage K 23/23a). Die Anmeldung offenbart eine Therapie zur Behandlung von HCV durch Verabreichung der Kombination des "Wirkstoffes 6" mit dem "Wirkstoff 10", wobei der "Wirkstoffes 6" der Struktur von GS-5885 und der "Wirkstoff 10" der Struktur von PSI-7977 entspricht. Am 21.11.2011 wurde die Übernahme von Pharmasset durch Gilead Sciences bekanntgegeben. Am 02.02.2012 stellte die Gilead Sciences in einer Telefonkonferenz mit Investoren eine Wirkstoffkombination von PSI-7977 und GS-5885 vor und teilte mit, dass sie beabsichtige, Arzneimittelinteraktionen mit PSI-7977 und GS-5885 und anschließend klinische Studien der Phase 2 durchzuführen. Am 18. April 2012 offenbarte die Klägerin auf der International Conference on Antiviral Research die Struktur des Wirkstoffes GS-5885.

Die Gilead Sciences hat am 14.09.2012 die internationale Patentanmeldung PCT/US2012/055621 mit dem Titel "Methods for treating HCV" vorgenommen, die unter der internationalen Veröffentlichungsnummer WO 2013/040492 A2 am 21.03.2013 veröffentlicht wurde (Anlage K 9). Die WO 2013/040492 A2 nimmt die Priorität der US-Patentanmeldungen US 61/535,855 vom 16.09.2011 (Anlage K 23/23a) und US 61/561,753 vom 18.11.2011 in Anspruch.

Mit Vertrag vom 30.05.2012 traten die in der US 61/535,885 genannten Erfinder, die der US 61/535,885 zugrundeliegende Erfindung an die Gilead Sciences ab (Anlage K 10/ 10a). Mit Abtretungsvertrag vom 24.10.2012 trat die Gilead Sciences ihre Rechte an den in der internationalen Patentanmeldung PCT/U2012/055621 beschriebenen Erfindungen, die die Verfahren zur Behandlung von HCV betreffen, an die Klägerin ab (Anlage K 8/ K8a).

Die Klägerin behauptet, die Beklagte habe 2009 eine Übernahme der Firma Pharmasset in Betracht gezogen und habe im Rahmen der Akquisitionsgespräche Zugang zu einem "Datenraum" der Firma Pharmasset gehabt, der Dokumente zu den Wirkstoffen PSI-7851 und PSI-7977 enthalten habe, die der Geheimhaltung unterlegen hätten. Hierbei seien die Dokumente gerade von den in den streitgegenständlichen Klagepatentanmeldungen genannten Personen heruntergeladen worden. Die Kenntnisse zum Wirkstoffgehalt und der Strukturformel des Wirkstoffes GS-5885 habe die Beklagte am 11.08.2011 auf der "Medicinal Chemistry Gordon Conference" von der Klägerin erhalten. Diese Informationen unterlägen ausweislich der Teilnahmebedingungen der Konferenz der Geheimhaltung und seien daher nicht öffentlich zugänglich (Anlage K 33/33a). Weiter habe die Klägerin der Beklagten die Erfindung auch durch den "Earnings Call" am 02.02.2012 mitgeteilt. Auf diese Informationen habe die Beklagte unstreitig Zugriff gehabt. Hierbei seien nicht nur Informationen zu der Kombination PSI-7977 und GS-5885 für die Behandlung von HCV Genotyp 1 Patienten offenbart worden, sondern auch eine kurze Behandlungsdauer.

Die Klägerin behauptet, die Gilead Sciences Inc. habe bereits im November 2009 die Idee gehabt, zwei DAAs, insbesondere PSI-7977 und GS-5885, zu kombinieren (Anlagen K 20/20a und K 21/21a). Auch hätte der Mitarbeiter der Klägerin Dr. McHutchison in einer internen Präsentation die Erfindung mit allen Merkmalen am 22.11.2011 vorgestellt. Insbesondere habe die Klägerin bereits zu diesem Zeitpunkt die Kombination von PSI-7977 und GS-5885 zur Behandlung von HCV Genotyp 1 Patienten mit einer Behandlungsdauer von 6 – 12 Wochen ohne Interferon konzipiert und eine entsprechende Produkteinführung erwogen.

Die Klägerin ist der Meinung, ihre US-Anmeldung US 61/535,885 offenbare alle wesentlichen Merkmale der streitgegenständlichen Klagepatentanmeldungen. In der Anmeldung werde unter anderem eine Therapie zur Behandlung des HCV Genotyps 1 durch die Kombination von mindestens zwei direkt wirkenden antiviralen Mitteln ohne Ribavirin und Interferon offenbart, wobei die negativen Aspekte der Verabreichung von Interferon hervorgehoben und die Vorteile der Verwendung von Kombinationen mindestens zweier Wirkstoffe ohne Interferon dargestellt würden. Insbesondere werde die Kombination aus PSI-7977 und GS-5885 sowie eine bevorzugte Behandlungsdauer von 12 Wochen offenbart. Da die Klägerin in Besitz des Wirkstoffes GS-5885 gewesen sei und die Struktur und die Eigenschaft des Wirkstoffes PSI-7977 gekannt habe, sei sie am 16.09.2011 in Erfindungsbesitz gewesen. Die Klägerin trägt weiter vor, bei der US-Anmeldung 61/535,885 habe der Verzicht auf Interferon im Vordergrund gestanden, die Verabreichung von Ribavirin sei optional gewesen. Ziel sei es zudem gewesen, eine möglichst kurze Behandlungsdauer zu erreichen.

Die Klägerin ist weiter der Meinung, die Beklagte habe zu keinem Zeitpunkt berechtigten Erfindungsbesitz gehabt. Insbesondere habe sie die streitgegenständliche Wirkstoffkombination erst mit der sechsten Prioritätsanmeldung vom 06.06.2012 (US 61/656,253) (Anlage K 27) vollständig offenbart. In der US-Anmeldung der Beklagten US 61/550,352 (erste Prioritätsanmeldung) sei die Kombination von GS-5885 und PSI-7977 nicht enthalten, zudem fehle es an einer Offenbarung der chemischen Struktur des Wirkstoffes GS-5885, der Wirkstoff werde lediglich durch die Bezugnahme auf die Bezeichnung der Klägerin "GS-5885" genannt, da die Struktur des Wirkstoffes zu diesem Zeitpunkt lediglich als unbenannter Wirkstoff verfügbar gewesen sei. Erst in der vierten US-Prioritätsanmeldung US 61/600,276 der Beklagten vom 17.02.2012 und damit kurz nach dem "Earnings-Call" vom 02.02.2012 sei die Kombination PSI-7977 und GS-5885 offenbart worden. Die chemische Struktur des Wirkstoffes GS-5885 sei erst am 18.04.2012 anlässlich der ICAR Konferenz offenbart worden. Entsprechend habe dann erst die sechste Prioritätsanmeldung der Beklagten vom 06.06.2012 erstmalig die chemische Struktur des Wirkstoffes GS-5885 enthalten. Die Kenntnis der Struktur der Wirkstoffe sei jedoch Voraussetzung, um die Wirkstoffkombination herstellen zu können. Soweit die Beklagte behaupte, sie greife auf ein Computermodell zurück, mit dessen Hilfe sie die Wirksamkeit verschiedener Kombinationen vorhersagen könne, sei unklar, wie das Computermodell funktioniere, woher die Daten, die das Modell verwende, stammten und wann die Beklagte tatsächlich die hier streitgegenständliche Erfindung gemacht haben möchte. Die Beklagte könne sich hinsichtlich des Erfindungsbesitzes daher auch nicht auf das Computermodell berufen.

Die Klägerin ist weiter der Meinung, dass die Daten zu den Wirkstoffen PSI-7977 und GS-5885 und der Gedanke zur Kombination der beiden Wirkstoffe von der Klägerin oder deren Rechtsvorgängerin Pharmasset stammen müssen, da die Anmeldungen der Beklagten keine klinischen Daten zur Kombination von PSI-7977 und GS-5885 enthielten. Die Klägerin vermutet daher, dass die Beklagte keine klinischen Versuche mit der Wirkstoffkombination PSI-7977 und GS-5885 durchgeführt habe. Die Klägerin ist weiter der Meinung, dass die Anmeldung der streitgegenständlichen Klagepatente durch die Beklagte kausal auf der Erfindung der Klägerin beruhe, da die Klägerin die streitgegenständliche Erfindung aufgrund eigener Forschungs- und Entwicklungstätigkeit gemacht habe. Insbesondere habe sie den Wirkstoff GS-5885 selber entwickelt und den Wirkstoff PSI-7977 durch Kauf der Firma Pharmasset erworben, um ihn mit dem eigenen Wirkstoff zu kombinieren. Zudem habe sie bereits vor der Beklagten die Idee zum Gegenstand der Erfindung gehabt und diese mit Hilfe klinischer Versuche weiterentwickelt. Die Beklagte hingegen habe keinen einzigen

schöpferischen Beitrag zu dem ihrer Anmeldung zugrundeliegenden Gegenstand der Erfindung geleistet und sei daher Nichtberechtigte.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, der Klägerin die Ansprüche auf Erteilung der europäischen Patente EP 2 583 677 A2 und EP 2 583 680 A2 für alle benannten Vertragsstaaten abzutreten und in die Umschreibung der Patentanmeldungen im Register des Europäischen Patentamtes einzuwilligen.

Die Beklagte beantragt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Beklagte trägt vor,
Schwerpunkt ihrer Forschungsanstrengungen in den letzten Jahren sei die Erforschung und Entwicklung einer Kombination von unmittelbar wirkenden antiviralen Wirkstoffen (DAAs) zur Behandlung von HCV des Genotyps 1, die eine Zugabe von Interferon entbehrlich mache und innerhalb eines kurzen Zeitraums von 8 bis 12 Wochen zur Heilung führe. Das Ergebnis der Forschung und der durchgeführten klinischen Prüfungen sei die Entwicklung eines Computermodelles gewesen, das in der Lage sei, die Beziehung zwischen dem Einsatz von DAAs einerseits und dem antiviralen Effekt in Hepatitis C infizierten Subjekten andererseits zu zeigen. Insbesondere sei das Computermodell in der Lage, die Wirksamkeit verschiedener DAA-Kombinationen ohne Interferon und die Dauer der Behandlung zur Erzielung eines anhaltenden virologischen Ansprechens (SVR) vorherzusagen (Anlage K 1/1a, Abs. [00228]). Das Computermodell beruhe hierbei auf den Erfahrungen, die die Beklagte mit ihren eigenen Wirkstoffen gemacht habe. Zur Durchführung der computerbasierten Tests seien die Daten der Pharmakokinetik und der Viruslast verwendet worden, nicht hingegen die Struktur des zu testenden Wirkstoffes. Daher sei die Beklagte auch in der Lage gewesen die Wirksamkeit fremder DAAs zu bestimmen. Auf die Durchführung klinischer Studien sei die Beklagte daher nicht mehr angewiesen gewesen. Dies ergebe sich auch aus den streitgegenständlichen Klagepatentanmeldungen (Anlage K 1/1a und K 3/3a), in denen die Funktionsweise des Computermodells ausführlich beschrieben werde.

In den Prioritätsanmeldungen der Beklagten vom 21.10.2011 (US 61/550,352 und US 61/550,360) werde nicht nur die Lehre offenbart, bestimmte Kombinationen von DAAs zur

Behandlung von HCV des Genotyps 1 einzusetzen, sondern auch ganz konkret die Kombination von nukleotiden NS_5B Polymerase Hemmern mit NS_5A Hemmern. Zudem werde der Wirkstoff GS-5885, der zur Gruppe der NS_5A Hemmern gehöre, als ein bevorzugter NS_5A Hemmer in den Prioritätsanmeldungen genannt. Weiter werde eine Behandlung der HCV-Infektion des Genotyps 1 ohne Interferon über einen kurzen Behandlungszeitraum offenbart.

Die Beklagte ist der Meinung, die Klägerin habe ihre Aktivlegitimation nicht nachgewiesen. Ausweislich der Anlage K 10 hätten die in der US 61/535,885 genannten Erfinder ihre Erfindung nur auf die Gilead Sciences Inc. übertragen. Eine Übertragung der Rechte auf die Klägerin sei hingegen nicht erfolgt, da sich der als Anlage K 8 vorgelegte Übertragungsvertrag nur auf die WO 2013/040492 A2 beziehe, die jedoch erst am 14.09.2012 eingereicht worden sei.

Weiter trägt die Beklagte vor, die Klägerin habe nicht schlüssig dargelegt, dass die streitgegenständliche Erfindung in ihrer Prioritätsanmeldung US 61/535,885 vollständig enthalten sei. Daher sei die Klage bereits unschlüssig. Weiter sei die Behauptung der Klägerin, die Beklagte habe die patentgemäße Kombination der Wirkstoffe PSI-7997 und GS-5885 ohne Zugabe von Interferon zur Behandlung von Hepatitis C über einen Zeitraum von 8 – 12 Wochen widerrechtlich entnommen, nicht zutreffend. Vielmehr seien alle Beiträge, auf die die Klägerin ihre Klage stützt und die die Beklagte angeblich widerrechtlich entnommen haben soll, am 17.02.2012, dem aus Sicht der Klägerin maßgeblichen Prioritätstag, öffentlich bekannt und damit als freier Stand der Technik für die vorliegende Klage nicht mehr erheblich. Der Wirkstoff PSI-7977 und seine Struktur seien bereits im September 2010 bekannt gewesen (Presseerklärung der Pharmasset vom 21.01.2010 (Anlage K 12) und Veröffentlichung vom 16.09.2010 (Anlage TW 3)). Im April 2011 habe Pharmasset selber die Ergebnisse der NUCLEAR-Studie vorgestellt. Darüber hinaus seien in einer Präsentation im April 2011 umfassende klinische Daten zur Pharmakokinetik und der Viruslast des Wirkstoffes PSI-7977 offenbart worden (Anlage TW 4). Auch das Wissen um die Wirkung des Wirkstoffes GS-5885 habe bereits vor dem 17.02.2012 zum freien Stand der Technik gehört. Soweit die Klägerin behauptet, sie habe die Struktur des Wirkstoffes GS-5885 erstmals im April 2012 offenbart, sei dies unerheblich, da für die mit Hilfe des Computermodells durchgeführten Tests die Struktur des Wirkstoffes nicht erforderlich sei, sondern die Daten der Pharmakokinetik und der Viruslast ausreichend seien. Diese Daten hätten jedoch zahlreichen Studien entnommen werden können (Anlagen TW 5, 6, 7). Auch sei die Struktur des Wirkstoffes GS-5885 in der Prioritätsanmeldung der Beklagten vom 17.02.2012 (US 61/600 276) nicht enthalten. Vielmehr nehme diese hinsichtlich des

Wirkstoffes GS-5885 ausschließlich auf Informationen Bezug, die zu diesem Zeitpunkt unstreitig öffentlich bekannt gewesen seien. Geheime Informationen der Klägerin enthalte die Prioritätsanmeldung der Beklagten vom 17.02.2012 gerade nicht. Auch die streitgegenständliche Kombination von PSI-7977 und GS-5885 war am 17.02.2012 bereits für jedermann öffentlich zugänglich. Insoweit trage die Klägerin selber vor, dass sie die Kombinationstherapie selber in einer Investorenkonferenz ("Earnings-Call") am 02.02.2012 vorgestellt habe.

Unabhängig davon habe die Klägerin nicht vorgetragen, wie die Beklagte an das angebliche Wissen der Klägerin gekommen sein soll. Soweit die Klägerin auf eine Due Dilligence aus dem Jahr 2009 verweist, könne die Beklagte hierdurch nicht in Erfindungsbesitz gelangt seien, weil Pharmasset zu diesem Zeitpunkt noch nicht in Beisitz der Erfindung gewesen sei. Im Übrigen trage die Klägerin überhaupt nicht vor, welche Erkenntnisse die Beklagte aus der Due Dilligence konkret erworben haben soll und welche Dokumente konkret heruntergeladen worden sein sollen. Hinsichtlich geheimen Wissens der Gilead Sciences Inc. trage zudem auch die Klägerin nicht vor, wie die Beklagte hieran gekommen sei.

Die Klägerin erwidert hierauf,
dass die Beklagte rechtsirrig davon ausgehe, dass sie ihre Berechtigung an der Erfindung daraus herleiten könne, dass sie die Erfindung Informationen entnommen habe, die die Klägerin der Öffentlichkeit zugänglich gemacht habe. Tatsächlich sei es so gewesen, dass die Beklagte ihre Prioritätsanmeldungen nach der jeweiligen Veröffentlichung von Erfindungsmerkmalen sukzessive um die klägerischen Informationen ergänzt habe.

Soweit die Beklagte vortrage, sie habe die erforderlichen Daten für das Testen der Wirkstoffkombinationen anhand ihres Computermodells aus den Vorträgen der Wissenschaftler Link, Lawitz und Wong (Anlagen TW 5 – 7) erhalten, sei dies unwahrscheinlich. Dies ergebe sich schon daraus, dass die Daten der Vorträge unterschiedlich seien (Bl. 84 d.A.). Daher sei bereits unklar, welche Werte die Beklagte ihren Berechnungen zugrunde gelegt haben will. Dass die Beklagte die Daten des Wissenschaftlers Wong verwendet habe, sei zudem unwahrscheinlich, weil diese zwischen dem 16.02.2012 und 19.02.2012 auf der 22. Konferenz der Asiatisch-Pazifischen Vereinigung zum Studium der Leber vorgestellt worden seien und die Prioritätsanmeldung US 61/600,276 am 17.02.2012 erfolgt sei. Die Klägerin bestreitet daher mit Nichtwissen, dass die Beklagte diese Daten tatsächlich genutzt habe.

Die Klägerin weist darauf hin, dass in der Prioritätsanmeldung der Beklagten US 61/550,352 vom 21.10.2011 die Kombination von PSI-7977 und GS-5885 gerade nicht offenbart worden sei. Vielmehr seien GS-5885 und PSI-7977 lediglich unabhängig voneinander genannt worden (Bl. 86).

Zur Ergänzung des Tatbestands wird auf die zwischen den Parteivertretern gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen, das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 10.06.2015 (Blatt 96/98 der Akte) sowie den übrigen Akteninhalt Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist unbegründet.

I. Die Klage ist zulässig.

Das Landgericht München I ist nach Art. 164 Abs. 1 EPÜ i.V.m Art. 6 des Protokolls über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung von Entscheidungen international zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. II § 10 Abs. 1 S. 1 IntPatÜG i.V.m. § 32 ZPO. Die Anmeldung des Klagepatents erfolgte beim Europäischen Patentamt in München, weshalb München als Handlungsort im Sinne des § 32 ZPO anzusehen ist.

II. Die Klage ist unbegründet.

Die Klägerin hat nach Art. II § 5 Abs. 1 S. 1 IntPatÜG gegenüber der Beklagten weder Anspruch auf Einräumung einer alleinigen Berechtigung an den streitgegenständlichen Patentanmeldungen noch Anspruch auf Einräumung von Mitberechtigungen an den Europäischen Patentanmeldungen EP 2 583 677 und EP 2 583 680 sowie auf Einwilligung der Eintragung der Klägerin als Mitinhaberin dieser Patentanmeldungen in der Rolle beim Europäischen Patentamt.

1. Gemäß Art. II § 5 Abs. 1 S. 1 IntPatÜG kann der nach Art. 60 Abs. 1 EPÜ Berechtigte, dessen Erfindung von einem Nichtberechtigten zum Patent angemeldet wurde, von dem Patentsucher die Abtretung des Anspruchs auf Erteilung eines europäischen Patents verlangen. Nach Art. 60 Abs. 1 S. 1 EPÜ steht das europäische Patent dem Erfinder oder seinem Rechtsnachfolger zu.

Voraussetzung für die Übertragung der Streitanmeldungen EP 2 583 677 und EP 2 583 680 ist dabei, dass die Klägerin vor dem Prioritätszeitpunkt im Besitz der fertigen Erfindungen war, diese der Beklagten mitgeteilt wurden und dass zwischen den Erfindungen und den Streitanmeldungen Wesensgleichheit besteht.

Die Klägerin ist hinsichtlich der in ihrer Prioritätsanmeldung US 61/535,885 offenbarten Erfindung aktivlegimitiert. Mit Abtretung vom 30.05.2012 haben die in der Prioritätsanmeldung US 61/535,885 genannten Erfinder ihre Rechte an der, in der Prioritätsanmeldung US 61/535,885 offenbarten Erfindung an die Gilead Sciences Inc. abgetreten (Anlage K 10/10a). Mit Abtretung vom 24.10.2012 hat die Gilead Sciences die Rechte an der in der internationalen Patentanmeldung PCT/US2012/055621 offenbarten Erfindung an die Klägerin abgetreten (Anlage K8/8a). Ausweislich der Anlage K 9/9a nimmt die PCT/US2012/055621 auf den Inhalt der US 61/535,885 Bezug. Damit ist die Klägerin hinsichtlich der in der US 61/535,885 offenbarten Erfindung aktivlegitimiert.

Hinsichtlich des übrigen Inhalts der PCT/US2012/055621 ist die Klägerin hingegen nicht aktivlegitimiert. Zwar hat die Gilead Sciences ihr die Rechte an der zugrundeliegenden Erfindung abgetreten (vgl. Anlage K 8/8a), jedoch hat die Klägerin nicht vorgetragen, dass die in der PCT/US2012/055621 genannten Erfinder ihre Rechte an die Gilead Sciences abgetreten haben. Mangels Rechteinhaberschaft konnte die Gilead Sciences Inc. daher keine Rechte an die Klägerin abtreten.

Die Passivlegitimation der Beklagten ergibt sich aus ihrer Position als Inhaberin der streitgegenständlichen Patentanmeldungen.

2. Die den Streitanmeldungen zugrundeliegenden Erfindungen betreffen Verfahren zur Behandlung von HCV mittels direkt wirkender antiviraler Wirkstoffe (DAAs).

   a) Die Streitanmeldung EP 2 583 677 umfasst ein Verfahren zur Behandlung von HCV mittels direkt wirkenden antiviralen Wirkstoffen und Ribavirin, aber nicht Interferon.

      1) Im Stand der Technik war eine Behandlung von chronischer HCV mit Interferon und dem antiviralen Arzneistoff Ribavirin bekannt. Abhängig vom Hepatitis C Virus Genotyp dauerte die Behandlung 24 – 48 Wochen. Wobei

weniger als 50% der Patienten mit chronischer HCV-Infektion mit Genotyp 1 Virus auf diese Therapie reagieren (vgl. Abs. [0003] und [0092] der Anlage K 3a).

Als nachteilig hat sich insoweit erwiesen, dass die Interferon/Ribavirin-basierte Behandlung physisch fordernd ist und in einigen Fällen zu temporärer Behinderung führen kann. Ein wesentlicher Anteil von Patienten leidet während der Behandlung unter einer Palette von Nebenwirkungen, im Bereich von „grippeähnlichen" Syndromen bis zu schweren Nebenwirkungen einschließlich Anämie, kardiovaskulären Vorkommnissen und psychiatrischen Problemen, wie zum Beispiel Suizid oder Suizidgedanken. Letztere werden verschlimmert durch den allgemeinen physiologischen Stress, der von den Patienten erfahren wird. Ribavirin besitzt auch eine Anzahl an Nebenwirkungen, einschließlich Anämie, hoher Pillenlast und die Einschränkung der Verwendung aufgrund von Teratogenität bei Frauen im gebärfähigen Alter (vgl. Abs. [0093] der Anlage K 3a).

2) Die Streitanmeldung bezeichnet es als ihre Aufgabe, eine effektive Behandlung der HCV-Infektion in einem Subjekt ohne die Verwendung von Interferon und für einen kürzeren Zeitraum, wie zum Beispiel eine Behandlungsdauer von nicht mehr als zwölf Wochen, zu liefern (vgl. Abs. [0094] der Anlage K 3).

3) Zur Lösung der gestellten Probleme – erhebliche Nebenwirkungen und geringe Wirkung bei chronischer HCV-Infektion mit Genotyp 1 Virus – schlägt die Anmeldung eine Interferon-freie Therapie mit der Verabreichung von mindestens zwei direkt wirkenden antiviralen Mitteln und Ribavirin mit einer Behandlungszeit von nicht mehr als 12 Wochen entsprechend den Merkmalen des Hauptanspruchs 1 vor:

<u>Anspruch 1:</u>

1. Eine Kombination aus mindestens zwei direkt wirkenden antiviralen Mitteln (DAAs)
2. zur Verwendung zu der Behandlung von HCV
3. wobei
   a. die Behandlung die Verabreichung von Ribavirin aber nicht von Interferon einschließt
   b. und die Behandlung 8, 9, 10, 11 oder 12 Wochen dauert.

Nach Unteranspruch 2 dauert die Behandlung 12 Wochen.

Nach Unteranspruch 9 dauert die Behandlung 12 Wochen und die zwei DAAs enthalten wenigstens PSI-7977 und GS-5885.

Die Streitpatentanmeldung hebt als besonderen Vorteil der Erfindung den Verzicht auf Interferon und der damit verbundenen Vermeidung der durch die Verabreichung von Interferon auftretenden Nebenwirkungen hervor (Anlage K 3a, S. 3 1. Absatz).

4) Der in der Streitanmeldung offenbarte Gegenstand der Erfindung ist durch Auslegung der Ansprüche aus der Sicht des angesprochenen Durchschnittsfachmanns zu ermitteln. Zur Bestimmung der dem Fachmann offenbarten technischen Lehre ist nicht an einem oberflächlichen Wortlaut der gewählten Anspruchsfassung zu haften, vielmehr ist auf den technischen Sinngehalt abzustellen, wobei auch der Offenbarungsgehalt der Beschreibung und der Zeichnungen heranzuziehen ist (vgl. BGH GRUR 1981, 186 – Spinnturbine II; GRUR 2011, 903 – Atemgasdrucksteuerung). Nach dem Grundsatz des Vorrangs der Patentansprüche gilt dies indes nur, soweit dieser Offenbarungsgehalt in den Ansprüchen selbst seinen Niederschlag gefunden hat (BGH a.a.O. – Atemgasdrucksteuerung; GRUR 2005, 754 – Knickschutz). Eine inhaltliche Erweiterung der beanspruchten technischen Lehre anhand der Ausführungen in der Beschreibung verbietet sich hingegen ebenso wie eine sachliche Einschränkung.

Maßgeblicher Durchschnittsfachmann ist ein Team mit einem klinisch tätigen Internisten als Chef und Pharmakologen, medizinische Chemiker und Virologen als weitere Mitglieder.

(1) Anspruch 1 bezieht sich auf eine Behandlung von HCV mittels mindestens zwei direkt wirkenden antiviralen Wirkstoffen (DAAs). Wobei der durchschnittliche Fachmann unter DAAs Arzneistoffe versteht, die bei der Behandlung von von Viren verursachten Infektionskrankheiten verwendet werden und die Vermehrung von Viren hemmen, indem sie direkt auf die Vermehrung von Viren Einfluss nehmen, im Gegensatz zu antiviralen Mitteln, die über eine allgemeine Stimulierung des Immunsystems wirken. Ein patentgemäßes DAA kann einer Gruppe bestehend aus Proteaseinhibitoren, Nukleosid- oder Nukleotid-Polymeraseinhibitoren, Nicht-Nukleosid-

Polymeraseinhibitoren, NS3B-Inhibitoren, NS4A-Inhibitoren, NS5A-Inhibitoren, NS5B-Inhibitoren, Cyclophilininhibitoren und Kombinationen hieraus entnommen werden. Der HCV-Polymeraseinhibitor kann ein Nukleotid- oder Nukleosid-Polymeraseinhibitor oder ein Nicht-Nukleosid-Polymeraseinhibitor sein. Der HCV-Polymeraseinhibitor kann auch ein Nicht-Nukleotid-Polymeraseinhibitor sein (vgl. [0008] der Anlage K 3a). Beispielsweise umfasst die Kombination aus mindestens zwei DAAs eine Kombination aus PSI-7977 und PSI-938, aus BMS-790052 und BMS-650032, aus GS-5885 und GS-9451, aus GS-5885, GS-9190 und GS-9451, aus BI-201335 und BI-27127, aus Telaprevir und VX-222, aus PSI-7977 und TMC-435 und aus Danoprevir und R7128 (vgl. [0025] der Anlage K 3a). Die chemischen Strukturen der DAAs kann der Durchschnittsfachmann der Randziffer [0152] der Anlage K 3a entnehmen. Die Kombination aus den zwei oder mehr direkt wirkenden antiviralen Wirkstoffe (DAAs) und Ribavirin wird hierbei in Mengen verabreicht, die wirksam sind, um eine länger andauernde virologische Reaktion (SVR) bereitzustellen oder ein anderes gewünschtes Wirksamkeitsmaß in einem Subjekt zu erzielen (vgl. [0005] der Anlage K 3a) (vgl. zu den verschieden Wirksamkeitsmaßstäben [0097] der Anlage K 3a). Erfindungsgemäß wird dem Subjekt während des Behandlungsregimes kein Interferon verabreicht, wodurch die Nebenwirkungen, die mit Interferon assoziiert sind, vermieden werden (vgl. [0005] der Anlage K 1a). Erfindungsgemäß beträgt die Behandlungsdauer nur acht bis zwölf Wochen.

(2) Nach Unteranspruch 2 dauert die Behandlung genau zwölf Wochen.

(3) Nach Unteranspruch 9 dauert die Behandlung genau 12 Wochen und die zwei DAAs enthalten wenigstens PSI-7977 und GS-5885. Die chemischen Strukturen der DAAs PSI-7977 und GS-5885 kann der Durchschnittsfachmann der Randziffer [0152] der Anlage K 3a entnehmen.

b) Die Streitanmeldung EP 2 583 680 umfasst ein Verfahren zur Behandlung von HCV mittels direkt wirkender antiviraler Wirkstoffe ohne Ribavirin und Interferon.

1) Zum Stand der Technik wird auf die obigen Ausführungen unter II.2.a) 1) verwiesen (vgl. Abs. [0003] und [0092] der Anlage K 1a).

2) Die Streitanmeldung bezeichnet es als ihre Aufgabe, eine effektive Behandlung der HCV-Infektion in einem Subjekt ohne die Verwendung von Interferon und für einen kürzeren Zeitraum, wie zum Beispiel eine Behandlungsdauer von nicht mehr als zwölf Wochen, alternativ zu liefern (vgl. Abs. [0094] der Anlage K 1a).

3) Zur Lösung der gestellten Probleme – erhebliche Nebenwirkungen und geringe Wirkung bei chronischer HCV-Infektion mit Genotyp 1 Virus – schlägt die Anmeldung eine Interferon- und Ribavirin-freie Therapie mit der Verabreichung von mindestens zwei direkt wirkenden antiviralen Mitteln mit einer Behandlungszeit von 8 bzw. 12 Wochen entsprechend den Merkmalen der Ansprüche 1 und 7 vor:

<u>Anspruch 1:</u>

1. Eine Kombination aus mindestens zwei direkt wirkenden antiviralen Mitteln (DAAs)
2. zur Verwendung zu der Behandlung von HCV
3. wobei
   a. die Behandlung weder die Verabreichung von Ribavirin noch von Interferon vorsieht
   b. und die Behandlung 12 Wochen dauert,
   c. die betreffenden zwei DAAs PSI-7977 und GS-5885 enthalten, und
   d. das behandelte Subjekt mit dem Genotyp 1 infiziert ist.

<u>Anspruch 7:</u>

1. Eine Kombination aus mindestens zwei direkt wirkenden antiviralen Mitteln (DAAs)
2. zur Verwendung zu der Behandlung von HCV
3. wobei
   a. die Behandlung weder die Verabreichung von Ribavirin noch von Interferon vorsieht
   b. und die Behandlung 8 Wochen dauert,
   c. die betreffenden zwei DAAs PSI-7977 und GS-5885 enthalten, und
   d. das behandelte Subjekt mit dem Genotyp 1 infiziert ist.

Die Streitpatentanmeldung hebt als besonderen Vorteil der Erfindung den Verzicht auf Interferon und der damit verbundenen Vermeidung der durch die

Verabreichung von Interferon auftretenden Nebenwirkungen hervor (Anlage K 1a, S. 4 1. Absatz).

4) Der in den Streitanmeldungen offenbarte Gegenstand der Erfindung ist durch Auslegung der Ansprüche aus der Sicht des angesprochenen Durchschnittsfachmanns zu ermitteln. Hinsichtlich des maßgeblichen Durchschnittsfachmann wird auf oben II.2.a) 4) verwiesen.

(1) Anspruch 1 bezieht sich auf eine Behandlung von Subjekten, die mit dem HCV Genotyp 1 infiziert sind, mittels mindestens zwei direkt wirkenden antiviralen Wirkstoffen (DAAs) (vgl. oben). Eine patentgemäße DAA kann einer Gruppe bestehend aus Proteaseinhibitoren, Nukleosid- oder Nukleotid-Polymeraseinhibitoren, Nicht-Nukleosid-Polymeraseinhibitoren, NS3B-Inhibitoren, NS4A-Inhibitoren, NS5A-Inhibitoren, NS5B-Inhibitoren, Cyclophilininhibitoren und Kombinationen hieraus entnommen werden. Der HCV-Polymeraseinhibitor kann ein Nukleotid- oder Nukleosid-Polymeraseinhibitor oder ein Nicht-Nukleosid-Polymeraseinhibitor sein. Der HCV-Polymeraseinhibitor kann auch ein Nicht-Nukleotid-Polymeraseinhibitor sein (vgl. [0008] der Anlage K 1a). Beispielsweise umfasst die Kombination aus mindestens zwei DAAs eine Kombination aus PSI-7977 und PSI-938, aus BMS-790052 und BMS-650032, aus GS-5885 und GS-9451, aus GS-5885, GS-9190 und GS-9451, aus BI-201335 und BI-27127, aus Telaprevir und VX-222, aus PSI-7977 und TMC-435 und aus Danoprevir und R7128 (vgl. [0025] der Anlage K 1a). Die mindestens zwei direkt wirkenden antiviralen Wirkstoffe müssen erfindungsgemäß nach Anspruch 1 jedenfalls die Wirkstoffe PSI-7977 und GS-5885 enthalten. Die chemischen Strukturen der DAAs PSI-7977 und GS-5885 kann der Durchschnittsfachmann der Randziffer [0151] der Anlage K 1a entnehmen. Die Kombination aus den zwei oder mehr direkt wirkenden antiviralen Wirkstoffe (DAAs) und Ribavirin wird hierbei in Mengen verabreicht, die wirksam sind, um eine länger andauernde virologische Reaktion (SVR) bereitzustellen oder ein anderes gewünschtes Wirksamkeitsmaß in einem Subjekt zu erzielen (vgl. [0005] der Anlage K 1a). (vgl. zu den verschieden Wirksamkeitsmaßstäben [0096] der Anlage K 1a). Dem Subjekt wird während der Dauer der Verabreichung der mindestens zwei DAAs weder Ribavirin noch Interferon verabreicht, wodurch die Nebenwirkungen, die mit Interferon assoziiert sind, vermieden werden (vgl. [0005] der Anlage K 1a). Unter Genotyp 1 versteht der

Durchschnittsfachmann eine genetische Untergruppe des HCV, bei dem die Mitglieder der Untergruppe zueinander ähnlicher sind, als zu Mitgliedern anderer Untergruppen, wobei der Genotyp 1 als der mit der im Stand der Technik bekannten Therapie am schwierigsten zu behandelnde und in Europa am häufigsten auftretende Genotyp gilt. Die Behandlungsdauer der patentgemäßen Behandlung beträgt zwölf Wochen.

(2) Nach Anspruch 7 dauert die Behandlung gemäß Anspruch 1 genau 8 Wochen.

3. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf vollständige Übertragung der Streitanmeldungen, da sie nicht alleinige Berechtigte an der Erfindung ist.

Ein Anspruch auf Übertragung der Streitanmeldung nach Art. II § 5 Abs. 1 S. 1 IntPatÜG, Art. 60 Abs. 1 EPÜ setzt voraus, dass die Klägerin vor dem Prioritätszeitpunkt im Besitz der fertigen Erfindung war, die Erfindung der Beklagten mitgeteilt wurde und die Erfindung mit dem Gegenstand der Patentschrift wesensgleich ist. Maßgeblich ist insoweit, ob der Klägerin die der Erfindung zugrunde liegende technisch ausführbare Lehre, wie sie in der Patentschrift in allgemeiner Form beziehungsweise in Gestalt konkreter Ausführungsbeispiele beschrieben ist, in ihrer Gesamtheit bekannt war.

Für die Feststellung, ob die Klägerin bereits eine fertige, mit dem Gegenstand der Anmeldung wesensgleiche Erfindung besaß, ist auf den gesamten Inhalt der streitgegenständlichen Patentschriften aus der Sicht des Durchschnittsfachmanns abzustellen. Insoweit darf nicht allein der Gegenstand der Patentansprüche zum Maßstab genommen werden, sondern es ist die gesamte in dem Patent unter Schutz gestellte Erfindung in den Blick zu nehmen (BGH, Urteil vom 17.Mai 2011 – X ZR 53/08 – Atemgasdrucksteuerung).

a) Der Klägerin war die der Erfindung zugrunde liegende technisch ausführbare Lehre, wie sie in der Patentschrift EP 2 583 677 in allgemeiner Form beziehungsweise in Gestalt konkreter Ausführungsbeispiele beschrieben ist, in ihrer Gesamtheit nicht bekannt.

Wie oben bereits ausgeführt, ist die Klägerin nur hinsichtlich der in ihrer Prioritätsanmeldung US 61/535,885 (Anlage K 23/23a) offenbarten Erfindung

aktivlegimitiert, d.h. zur Bestimmung des Gegenstandes ihrer Erfindung ist nur auf die in der Prioritätsanmeldung US 61/535,885 offenbarte Erfindung abzustellen.

Unstreitig offenbart die Prioritätsanmeldung US 61/535,885 jedoch weder eine Behandlungsdauer von weniger als 12 Wochen noch sämtliche in der Streitanmeldung offenbarten Wirkstoffkombinationen, so dass die Klägerin mangels Berechtigung an der Erfindung eine vollständige Übertragung der Streitanmeldung nicht verlangen kann.

b) Der Klägerin war auch die der Erfindung zugrunde liegende technisch ausführbare Lehre, wie sie in der Patentschrift EP 2 583 680 in allgemeiner Form beziehungsweise in Gestalt konkreter Ausführungsbeispiele beschrieben ist, in ihrer Gesamtheit nicht bekannt.

Auch insoweit ist die Klägerin nur hinsichtlich der in ihrer Prioritätsanmeldung US 61/535,885 (Anlage K 23/23a) offenbarten Erfindung aktivlegimitiert, d.h. zur Bestimmung des Gegenstandes ihrer Erfindung ist nur auf die in der Prioritätsanmeldung US 61/535,885 offenbarte Erfindung abzustellen.

Unstreitig offenbart die Prioritätsanmeldung US 61/535,885 jedoch weder eine Behandlungsdauer von weniger als 12 Wochen noch sämtliche in der Streitanmeldung offenbarten Wirkstoffkombinationen, so dass die Klägerin mangels Berechtigung an der Erfindung eine vollständige Übertragung der Streitanmeldung nicht verlangen kann.

Soweit die Patentansprüche von der Beklagten nunmehr gemäß Anlage K 5/5a geändert wurden und insoweit nur noch Schutz für die Wirkstoffkombination PSI-7977 und GS-5885 begehrt wird, verhilft das der Klägerin nicht zum Erfolg.

Der Kreis der Erfinder steht mit der Anmeldung der Erfindung "unerweiterbar" fest und erfasst alle diejenigen, die einen schöpferischen Beitrag zu derjenigen technischen Lehre der Erfindung geleistet haben, auf die ein Patentanspruch gerichtet ist oder nach dem Gesamtinhalt der Ursprungsoffenbarung gerichtet werden kann (BGH, GRUR 2011, 903 Rn. 16 - Atemgasdrucksteuerung).

Daher ist es unerheblich, dass der Gegenstand der Patentansprüche des Streitpatents EP 2 583 680 enger gefasst worden ist. Eine europäische

Patentanmeldung kann im Verfahren vor dem Europäischen Patentamt noch geändert werden, da dem Anmelder in jedem Fall einmal Gelegenheit zu geben ist, von sich aus die Anmeldung zu ändern und mit Zustimmung der Prüfungsabteilung eine weitere Änderung möglich ist (Art. 123 Abs. 1 EPÜ). Die in den streitgegenständlichen Anmeldungen formulierten Ansprüche sind daher noch nicht endgültig. Damit kommt es für die Frage, ob die Klägern bereits zum Prioritätszeitpunkt Berechtigte der fertigen Erfindung war, trotz der Änderung der Ansprüche auf die gesamte Anmeldung inklusive der Beschreibung an. Anderenfalls könnte die Klägerin - nach Übertragung der Anmeldung auf sie - die Ansprüche - im Rahmen des Gegenstandes der ursprünglichen Anmeldung, die insoweit auch die gesamten Beschreibung umfasst - ändern und auch den Teil der Erfindung in die Ansprüche aufnehmen, der unstreitig nicht von ihr stammt.

4. Die Klägerin kann die Einräumung einer Mitberechtigung an den Streitanmeldungen EP 2 583 677 und EP 2 583 680 nicht verlangen.

Auch wenn das EPÜ keine ausdrückliche Regelung in Bezug auf Miterfinder enthält, ist allgemein anerkannt, dass Miterfindern die gleiche Rechtsposition wie dem (einzelnen) Erfinder zukommt, und dem Miterfinder daher ein Anspruch auf Einräumung einer Mitberechtigung zusteht (siehe bereits Reimer, Patentgesetz, Band I, 1949, § 5 Rn. 5).

Bei der Frage, wer (Mit-)Erfinder ist, geht es - losgelöst von der patentrechtlichen Bewertung des Gegenstands der Erfindung - darum, wem ein Recht an diesem Gegenstand zusteht (BGH, Urteil vom 17. Mai 2011 - X ZR 53/08, GRUR 2011, 903, Rn. 13 - Atemgasdrucksteuerung). Der für die Zuerkennung des (Mit)Erfinderstatus' erforderliche Beitrag braucht nicht selbstständig erfinderisch zu sein und für sich allein betrachtet alle Voraussetzungen einer patentfähigen Erfindung zu erfüllen (BGH, Urteil vom 16. September 2003 - X ZR 142/01, GRUR 2004, 50 - Verkranzungsverfahren). Die Anerkennung als Miterfinder kann nicht mit der Begründung versagt werden, der geleistete Beitrag betreffe "nicht den springenden Punkt" der Erfindung (BGH, Urteil vom 17. Oktober 2000 X ZR 223/98, GRUR 2001, 226 f. - Rollenantriebseinheit I). Vielmehr reichen nur solche Beiträge nicht aus, um als (Mit)Erfinder anerkannt zu werden, die den Gesamterfolg (gar) nicht beeinflusst haben und deshalb für die Lösung unwesentlich sind oder die nach den Weisungen eines Erfinders oder eines Dritten geschaffen wurden (BGH, Urteil vom 5. Juni 1966, Az. Ia ZR 110/64, GRUR 1966, 558, 559 f. Spanplatten; Urteil vom 20. Juni 1978 - X

ZR 49/75, GRUR 1978, 583, 585 - Motorkettensäge; Urteil vom 17. Januar 1995 - X ZR 130/93, Mitt. 1996, 16, 18 - Gummielastische Masse; Urteil vom 16. September 2003 X ZR 142/01, GRUR 2004, 50, 51 - Verkranzungsverfahren).

Deshalb darf, wie der Bundesgerichtshof bereits im Urteil "Biedermeiermanschetten" ausgesprochen hat, nicht allein der Gegenstand der Patentansprüche zum Maßstab für eine die Mitberechtigung begründende Beteiligung genommen werden, sondern es ist die gesamte in dem Patent beschriebene Erfindung und deren Zustandekommen in den Blick zu nehmen und zu prüfen, mit welcher Leistung der Einzelne zu der in ihrer Gesamtheit zu betrachtenden Erfindung beigetragen hat (BGH, Urteil vom 20. Februar 1979 X ZR 63/77, BGHZ 73, 337, 343 f. - Biedermeiermanschetten). Auf die Fassung der Patentansprüche kommt es bei der Prüfung der Frage, welche schöpferischen Beiträge von wem geleistet worden sind, nur insofern an, als sich aus ihnen ergeben kann, dass ein Teil der in der Beschreibung dargestellten Erfindung nicht zu dem Gegenstand gehört, für den mit der Patenterteilung Schutz gewährt worden ist. Dabei geht es aber nicht darum, ob der Patentanspruch auf diejenige Ausführungsform beschränkt ist, die in der Beschreibung genannt ist, sondern lediglich darum, ob eine beschriebene Ausführungsform nicht mehr unter den Patentanspruch fällt, also außerhalb des patentrechtlich geschützten Gegenstands liegt und deshalb eine Miterfinderschaft an dem geschützten Gegenstand nicht begründen kann (BGH GRUR 2011, 903 Rn. 16 - Atemgasdrucksteuerung).

Schließlich ist es nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs verfehlt, die einzelnen Merkmale des Patentanspruchs darauf hin zu untersuchen, ob sie für sich genommen im Stand der Technik bekannt sind, und sie bejahendenfalls für einen schöpferischen Beitrag eines Miterfinders auszuschließen (BGH GRUR 2011, 903 Rn. 21 - Atemgasdrucksteuerung).

Nur wenn diese Grundsätze beachtet werden, ist gewährleistet, dass Gegenstand und Umfang der schöpferischen Beteiligung an einer Erfindung unabhängig davon bestimmt werden, ob auf diese Erfindung bereits ein Patent erteilt ist, wie breit der Anspruch formuliert ist, mit dem das Patent angemeldet oder erteilt ist, und in welchem Umfang ein breiter Anspruch durch spätere Entscheidungen in einem Einspruchs-, Nichtigkeits- oder Beschränkungsverfahren beschränkt wird. Denn der Kreis der Miterfinder steht mit der Anmeldung der Erfindung "unerweiterbar" fest und erfasst alle diejenigen, die einen schöpferischen Beitrag zu derjenigen technischen Lehre der Erfindung geleistet haben, auf die ein Patentanspruch gerichtet ist oder

nach dem Gesamtinhalt der Ursprungsoffenbarung gerichtet werden kann (BGH, GRUR 2011, 903 Rn. 18 - Atemgasdrucksteuerung).

a) Bei Zugrundelegung dieser Grundsätze kann die Klägerin keine Einräumung einer Mitberechtigung an den Streitanmeldungen verlangen.

aa) Soweit die Klägerin der Meinung ist, sie habe einen schöpferischen Beitrag zu den in den Klagepatentanmeldungen offenbarten Erfindungen geleistet, indem sie die Kenntnis von der Struktur und der Wirkungsweise des Wirkstoffes PSI-7977, die Idee zwei DAAs zur Behandlung von HCV zu kombinieren, insbesondere die Kombination von PSI-7977 und GS-5885, die Idee auf Ribavirin und/oder auf Interferon zu verzichten und die Idee zu einer kurzen Behandlungszeit von maximal 12 Wochen gehabt habe, fehlt es an der Kausalität zwischen den behaupteten Beiträgen der Klägerin und den angemeldeten Erfindungen der Beklagten.

Zwar kann eine Leistung eines Miterfinders auch darin bestehen, dass er einen schöpferischen Beitrag zum Zustandekommen der technischen Lehre geleistet hat, der für sich genommen bereits im Stand der Technik bekannt war (BGH, GRUR 2011, 903 Rn. 21 - Atemgasdrucksteuerung). Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Klägerin der Beklagten die allgemein bekannte Kenntnis aus dem Stand der Technik, die zur Erfindung beigetragen hat, mitgeteilt hat und die Erfindung hierauf beruht. Ausgeschlossen ist somit ein Beitrag zur Erfindung, wenn die Beklagte zum Zeitpunkt des Hinweises auf den Stand der Technik durch die Klägerin bereits Kenntnis von dem mitgeteilten Stand der Technik hatte (OLG München, Urteil vom 19.12.2013 – 6 U 4586/10 (2)). Weiter begründet es keinen schöpferischen Beitrag der Klägerin zur Erfindung der Beklagten, wenn die Klägerin eigene Kenntnisse öffentlich zugänglich macht und die Beklagte diesen (neuen) Stand der Technik unabhängig von einer Mitteilung durch die Klägerin auffindet und verwertet. Daher führt allein die öffentliche Zugänglichmachung von eigenen Kenntnissen nicht zu einer Miterfinderschaft an Erfindungen, die sich diesen (neu entstandenen) Stand der Technik zu Nutze machen und hierauf aufbauen. Nach den allgemeinen Regeln der Beweislastverteilung, muss die Klägerin daher vortragen und beweisen, welche schöpferischen Beiträge sie zu den streitgegenständlichen Klageanmeldungen beigetragen hat. Insbesondere hat sie die Kausalität zwischen ihren schöpferischen Beitrag und

den Klageanmeldungen darzulegen und zu beweisen. Insoweit obliegt ihr die Darlegungslast, welche wesentlichen Merkmale in Bezug auf die technische Lehre sie der Beklagten mitgeteilt hat. Soweit es sich hierbei um Stand der Technik handelt, muss sie konkret vortragen, wann sie die Beklagte hierauf hingewiesen hat. Steht fest, dass die Klägerin die Beklagte auf Kenntnisse hingewiesen hat, muss die Beklagte substantiiert darlegen, wann sie unabhängig von der Klägerin diese Kenntnis gewonnen hat (vgl. für die Vollvindikation: BGH, Urteil vom 15. Mai 2001 – X ZR 227/99 – Schleppfahrzeug). Dies gilt nach Ansicht der Kammer auch für Kenntnisse aus dem Stand der Technik. Auch insoweit hat die Beklagte vorzutragen, dass sie die Kenntnis aus dem Stand der Technik unabhängig von der Mitteilung der Klägerin aufgefunden hat.

Soweit die Klägerin der Meinung ist, die Beklagte habe vorzutragen und zu beweisen, wie sie die in den Klageanmeldungen offenbarte Erfindung gemacht habe, ist dies nicht zutreffend. Zwar muss die Klägerin, um ihre Rechtsposition durchsetzen zu können, die Möglichkeit haben, auf zumutbarem Weg ihre Berechtigung nachzuweisen. Hierzu reicht es in der Regel aus, wenn sie darlegt und beweist, dass sie die in Anspruch genommene Lehre entwickelt und dem späteren Anmelder vor dessen Anmeldung mitgeteilt hat (BGH, Urteil vom 15. Mai 2001 – X ZR 227/99 – Schleppfahrzeug). Nur unter diesen Voraussetzungen ist vom Anmelder zu verlangen, konkret darzulegen, wann und wie er die in Streit stehende Erfindung unabhängig von den ihm mitgeteilten Informationen gemacht haben will (BGH, Urteil vom 15. Mai 2001 – X ZR 227/99 – Schleppfahrzeug).

Dies zugrunde gelegt, konnte die Klägerin nicht aufzeigen, dass sie einen schöpferischen Beitrag zu den streitgegenständlichen Erfindungen gemacht hat.

1) Soweit sich die Klägerin auf die Kenntnis der Struktur und die Wirkungsweise des Wirkstoffes PSI-7977 bezieht, fehlt es bereits an jedem nachvollziehbaren Vortrag, wann und wie die Beklagte von der Klägerin diese Kenntnisse mitgeteilt bekommen haben soll. Soweit die Klägerin allgemein auf ihre Forschungsergebnisse verweist, ist nicht ersichtlich, wie die Beklagte hiervon Kenntnis bekommen haben soll. Soweit sich die Klägerin auf allgemein zugängliche Pressemitteilungen, Vorträge und Veröffentlichungen

beruft (Anlagen K 11/11a, 12/12a, 13/13a, 15/15a, 16/16a), hat die Klägerin nicht vorgetragen, dass sie die Beklagte hierauf hingewiesen hat bzw diese der Beklagten zur Verfügung gestellt hat. So dass es sich hierbei (möglicherweise) zwar um neuen Stand der Technik handelt, ein konkreter Wissenstransfer auf die Beklagte jedoch nicht dargetan ist. Soweit sich die Beklagte allgemein auf eine Due-Dilligence aus dem Jahr 2009 bezieht, fehlt es an konkretem Vortrag, welche Dokumente die Beklagte hierbei eingesehen haben soll und welche Erkenntnisse die Beklagte hieraus gewonnen haben soll. Die allgemeine Behauptung, die Beklagte habe Zugang zum Datenraum gehabt, der Dokumente zu dem Wirkstoff PSI-7977 enthalten habe, insbesondere Dokumente mit präklinischen Informationen und klinischen Daten ist im Hinblick darauf, dass die Wirkungsweise und die Struktur des Wirkstoffes PSI-7977 zum Zeitpunkt der ersten Prioritätsanmeldung der Beklagten am 21.10.2011 bereits Stand der Technik war, nicht ausreichend, um eine Kausalität zwischen den angeblich 2009 gewonnen Erkenntnissen und den Klagepatentanmeldungen darzutun. Insoweit ist unstreitig, dass die Struktur des Wirkstoffes PSI-7977 bereits am 16.09.2010 veröffentlicht wurde und damit ebenso zum Stand der Technik gehörte wie die Daten zur Pharmakokinetik und Viruslast des Wirkstoffes, die ausweislich der Anlage TW 4/4a (= Anlage K 15/15a) auf dem 46th Annual Meeting of the European Association for the Study of the Liver zwischen dem 30.03.2011 und dem 03.04.2011 veröffentlicht wurden.

2) Soweit sich die Klägerin darauf beruft, die Idee zwei DAAs zur Behandlung von HCV zu kombinieren stamme von ihr, fehlt es ebenfalls an Vortrag, wann die Klägerin der Beklagten diese Idee mitgeteilt haben will. Bereits die erste Prioritätsanmeldung US 61/550,352 (Anlage K 24/24a) der Beklagten vom 21.10.2011 offenbart eine Behandlung von HCV mit zwei DAAs mit einer Behandlungsdauer von bis zu 12 Wochen, so dass ein Wissenstransfer denklogisch vorher erfolgt sein müsste. Soweit sich die Klägerin auf die mit "Abschlussbericht der klinischen Studie" beschriebene Anlage K 14/14a beruft, kann diese einen Wissenstransfer nicht begründen, da der interne Abschlussbericht vom 21.09.2012 stammt und somit erst nach der ersten Prioritätsanmeldung veröffentlicht wurde. Soweit die Klägerin auf die Anlage K 15/15a Bezug nimmt, ist zwar zutreffend, dass hierbei neben Monotherapien auch eine Behandlung mit einer Kombinationen aus PSI-7977 und PSI-938 vorgestellt wurde, jedoch kann allein hieraus nicht

geschlussfolgert werden, dass die Klägerin erkannt hat, dass allgemein eine Behandlung mit einer Kombination von zwei DAAs vorteilhaft ist. Vielmehr enthalt die Anlage K 15/15a lediglich konkret die Information, dass nach der durchgeführten Studie eine Therapie aus PSI-7977 und PSI-938 erfolgreich gewesen ist. Eine abstrahierende Erkenntnis, dass dies allgemein für zwei DAAs gilt, ist der Anlage K 15/15a hingegen nicht zu entnehmen. Unabhängig davon handelt es sich bei der Anlage K 15/15a um eine allgemein zugängliche Veröffentlichung auf dem 46th Annual Meeting of the European Association for the Study of the Liver vom 30.03.2011 bis 03.04.2011 und damit zum Zeit der ersten Prioritätsanmeldung der Beklagten um Stand der Technik. Konkreter Sachvortrag, dass die Klägerin die Beklagte auf diese Erkenntnisse hingewiesen hat oder ihr diese zur Verfügung gestellt hat bevor sie hiervon – unabhängig von der Klägerin – Kenntnis erlangt hat, fehlt.

Soweit die Klägerin vorträgt, Gilead Sciences habe bereits 2009 die Idee gehabt, zwei DAAs, insbesondere PSI-7977 und GS-5885 zu kombinieren (Anlagen K 20/20a, 21/21a, 22/22a), fehlt jeder Sachvortrag, wie die Beklagte hiervon Kenntnis erlangt haben soll.

3) Soweit die Klägerin der Meinung ist, sie habe einen wesentlichen Beitrag zu den streitgegenständlichen Erfindungen geleistet, indem sie der Beklagten bei einem "Earnings-Call" (Investoren Telefonkonferenz) am 02.02.2012 die Kombination aus PSI-7977 und GS-5885 zur Behandlung von HCV mitgeteilt habe, fehlt es wiederum an einem kausalen Wissenstransfer.

Zutreffend ist zwar, dass die Beklagte mit der Prioritätsanmeldung US/61 600,276 vom 17.02.2012 erstmalig eine Behandlung von HCV mittels einer Kombination der DAAs PSI-7977 und GS-5885 offenbart und die Klägerin unstreitig bereits zuvor am 02.02.2012 eine Telefonkonferenz mit Investoren durchgeführt hat, auf der auch eine Kombination der Wirkstoffe PSI-7977 und GS-5885 zur Behandlung von HCV zur Sprache kam. Entgegen der Meinung der Klägerin folgt jedoch allein aus der Tatsache, dass sie bei der Investorenkonferenz am 02.02.2012 den Teilnehmern der Telefonkonferenz mitgeteilt hat, dass sie eine Artzneimittelinteraktionsstudie mit der Wirkstoffkombination PSI-7977 und GS-5885 durchführt bzw. beabsichtigt durchzuführen, nicht zu einem kausalen Wissenstransfers dieses schöpferischen Beitrags von der Klägerin auf die Beklagte.

Zutreffend geht die Beklagte insoweit davon aus, dass die Idee die Wirkstoffe PSI-7977 und GS-5885 zu kombinieren, durch die Veröffentlichung bei der Telefonkonferenz am 02.02.2012 zum Stand der Technik wurde. Nach § 3 Abs. 1 PatG bzw. Art. 54 Abs. 2 EPÜ umfasst der Stand der Technik alles, was vor dem Anmeldetag der Öffentlichkeit durch schriftliche oder mündliche Beschreibung, durch Benutzung oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht worden ist. Durch die Investoren-Telefonkonferenz wurde die Idee der Kombination der Wirkstoffe PSI-7977 und GS-5885 den Teilnehmern mündlich mitgeteilt. Dadurch hatte ein unbegrenzter Personenkreis die Möglichkeit der Kenntnisnahme. Dass die Möglichkeit der Kenntnisnahme auf einen bestimmten Personenkreis beschränkt war, weil sichergestellt wurde, dass die Kenntnis nicht über diesen Personenkreis hinaus dringen wird oder weil nach der Lebenserfahrung die berechtigte Erwartung bestand, dass die ausgewählten Informationsempfänger die mitgeteilten Kenntnisse nur für den beabsichtigten Zweck verwenden würden, ist weder ersichtlich noch hat die Klägerin dies vorgetragen. Vielmehr wurde durch die Telefonkonferenz die Kenntnis der Öffentlichkeit gerade zugänglich gemacht, da ein unbegrenzter Personenkreis die Möglichkeit der Kenntnisnahme - jedenfalls indirekt durch Mittelspersonen - hatte, da die Teilnehmer der Telefonkonferenz nicht daran gehindert waren die Informationen weiter zu geben. Zudem hat die Klägerin in der mündlichen Verhandlung darauf hingewiesen, dass die Mitschrift der Investoren Telefonkonferenz im Internet veröffentlicht wurde. Dies ergibt sich zudem auch aus S. 16 der Anlage K 26a.

Da die Kenntnis einer Behandlung von HCV mittels einer Kombination von PSI-7977 und GS-5885 somit am 17.02.2012 bereits Stand der Technik war, hätte die Klägerin konkret vortragen müssen, wann sie die Beklagte konkret hierauf hingewiesen hat Allein der Verweis auf die Telefonkonferenz ist insoweit nicht ausreichend. Ebenfalls nicht ausreichend für einen kausalen Wissenstransfer ist die Behauptung der Klägerin, die Beklagte habe Kenntnis vom Inhalt der Telefonkonferenz erlangt. Wie oben dargelegt ist es beim Stand der Technik nicht ausreichend vorzutragen, dass die Beklagte hiervon Kenntnis gehabt hat, da die Möglichkeit besteht, dass die Beklagte die im Internet veröffentlichte Mitschrift der Investorenkonferenz ohne Zutun der Klägerin aufgefunden hat. Daher hätte es eines konkreten Hinweises der Klägerin an die Beklagte auf die im Stand der Technik bekannte Möglichkeit

der Kombination der Wirkstoffe PSI-7977 und GS-5885 bedurft. Ein solcher ist jedoch nicht vorgetragen.

Wie sich aus der Mitschrift der Investoren Telefonkonferenz (Anlage K 26/26a) ergibt, hat kein Mitarbeiter der Beklagten hieran teilgenommen und somit die Kenntnis über eine Wirkstoffkombination von PSI-7977 und GS-5885 nicht direkt von der Klägerin erhalten. Dass die Klägerin die Möglichkeit der Kombination aus PSI-7977 und GS-5885 der Beklagten anderweitig mitgeteilt hat, hat diese nicht vorgetragen.

Soweit die Beklagte weiter auf die Anlage K 29/29a verweist, ist diese wiederum nicht geeignet einen Wissenstransfer der Klägerin auf die Beklagte darzutun, da die Anlage K 29/29a vom 07.05.2012 datiert. Zu diesem Zeitpunkt hatte die Beklagte bereits Kenntnis von einer Kombinationstherapie aus den Wirkstoffen PSI-7977 und GS-5885 (vgl. Prioritätsanmeldung vom 17.02.2012 (US/61 600 276).

4) Soweit die Klägerin der Meinung ist, ein schöpferischer Beitrag liege in der Idee einer Behandlungszeit von maximal 12 Wochen, fehlt es ebenfalls an Vortrag zum Wissenstransfer. Bereits die erste Prioritätsanmeldung US 61/550,352 (Anlage K 24/24a) der Beklagten vom 21.10.2011 offenbart eine Behandlung von HCV mit zwei DAAs mit einer Behandlungsdauer von bis zu 12 Wochen. Dass die Klägerin die Beklagte vor dem 21.10.2011 auf die Möglichkeit einer kurzen Behandlung hingewiesen hat, hat diese selber nicht vorgetragen. Zudem ist die Klägerin hinsichtlich einer Behandlungszeit von weniger als 12 Wochen nicht aktivlegitimiert. Wie oben bereits dargestellt, ist die Klägerin lediglich hinsichtlich der in der US 61/535,885 offenbarten Erfindung aktivlegitimiert. Diese sieht jedoch lediglich eine Behandlungsdauer von 12 bis 48 Wochen vor. Eine Behandlungsdauer von weniger als 12 Wochen offenbart diese hingegen nicht.

Soweit die Klägerin hinsichtlich der Behandlungsdauer von acht bis zwölf Wochen auf die Anlage K 36 verweist, kann ihr dies auch nicht zum Erfolg verhelfen. Die als "Development Project Review – Meeting Minutes" überschriebene Anlage stammt vom 27.01.2012 und datiert damit nach der ersten Prioritätsanmeldung der Beklagten vom 21.10.2011, in der bereits eine Behandlungsdauer von acht bis zwölf Wochen offenbart wurde. Ein kausaler Wissenstransfer scheidet damit denklogisch aus. Im Übrigen handelt es sich –

wie die Klägerin in der mündlichen Verhandlung erklärt hat – um einen internen Bericht der Klägerin.

Ebenfalls erst nach der ersten Prioritätsanmeldung vom 21.10.2011 datiert die Anlage K 28/28a. Für den Wissenstransfer hinsichtlich der Behandlungsdauer ist diese daher ebenfalls irrelevant.

5) Soweit die Klägerin einen schöpferischen Beitrag darin sieht, dass der Hepatitis C-Virus ohne die Verabreichung von Interferon behandelt werden kann, mangelt es ebenfalls an einem kausalen Wissenstransfer zwischen der Klägerin und der Beklagten. Zwar ergibt sich aus der als Anlage K 16/16a vorgelegten Pressemitteilung (vgl. Klageschriftsatz vom 14.09.2014, S. 14), dass Pharmasset eine Versuchsreihe ohne Interferon geplant hatte. Es fehlt jedoch wiederum jeglicher Vortrag dazu, ob und wie die Beklagte hiervon konkret Kenntnis erlangt haben soll. Soweit die Klägerin auf die Anlage K 28/28a verweist, kann dies jedenfalls nicht kausal für die Klagepatentanmeldungen sein, da bereits die erste Prioritätsanmeldung der Beklagten vom 21.10.2011 eine solche Behandlung vorsah. Die Anlage K 28/28a hingegen datiert auf den 06. – 09.11.2011 und somit zeitlich nach der ersten Prioritätsanmeldung der Beklagten.

6) Soweit die Klägerin einen schöpferischen Beitrag in der Idee der Behandlung des Hepatitis C-Virus ohne die Verabreichung von Ribavirin sieht, fehlt es jedenfalls am Vortrag zum kausalen Wissenstransfer von der Klägerin auf die Beklagte. Zutreffend weist die Klägerin zwar darauf hin, dass sich aus der Anlage K 28/28a (Konferenzbericht von der 62. Jahresversammlung des US-amerikanischen Verbandes zur Erforschung von Lebererkrankungen vom 06. – 09.11.2011) ergibt, dass Versuche zur Behandlung von HCV ohne die Verabreichung von Ribavirin durchgeführt wurden, jedoch handelte es sich hierbei um Monotherapien, bei denen nur der Wirkstoff PSI-7977 und keine Kombination aus zwei DAAs verabreicht wurde. Dass die hieraus gewonnen Erkenntnisse auf die Klagepatentanmeldungen übertragbar seien und auch für eine Behandlung mittels zwei DAAs zutreffe, hat die Klägerin bereits nicht vorgetragen. Insoweit ist nicht ersichtlich, dass hierin ein konkreter Hinweis auf die in den Klagepatentanmeldungen offenbarte Erfindung gesehen werden kann. Im Übrigen fehlt jedenfalls konkreter Sachvortrag, wie die Beklage von den Forschungsergebnissen der Klägerin Kenntnis erlangt haben soll. Gleiches gilt für den als Anlage K 29/29a vorgelegten Bericht der unter

"www.clinicaltrials.gov" veröffentlicht wurde. Wann und wie die Beklagte hiervon Kenntnis erlangt haben soll, trägt die Klägerin nicht vor.

Unabhängig davon handelt es sich bei der Idee, eine Behandlung ohne Ribavirin durchzuführen, durch die im November 2011 erfolgte Veröffentlichung (Anlage K 28/28a) um (neuen) Stand der Technik, der für die Öffentlichkeit frei zugänglich war. Insoweit fehlt es an Vortrag der Klägerin, dass sie die Beklagte im Hinblick auf die Klagepatentanmeldungen auf diesen, der Beklagten unbekannten Stand der Technik konkret hingewiesen habe.

7) Soweit die Klägerin hinsichtlich ihres Erfindungsbesitzes auf die interne Präsentation vom 22.11.2011 abstellt, kann ihr dies auch nicht zum Erfolg verhelfen, da es wiederum an Sachvortrag zum Wissenstransfer auf die Beklagte fehlt. Zwar reicht es in der Regel aus, um die Berechtigung nachzuweisen, wenn die Klägerin darlegt und beweist, dass sie die in Anspruch genommene Lehre entwickelt und dem späteren Anmelder vor dessen Anmeldung mitgeteilt hat. Ein Anmelder wird in dieser Situation nicht unzumutbar belastet, wenn von ihm verlangt wird, konkret darzulegen, wann und wie er die in Streit stehende Erfindung unabhängig von den ihm mitgeteilten Informationen gemacht haben will (BGH, Urteil vom 15. Mai 2001 – X ZR 227/99 – Schleppfahrzeug). Jedoch fehlt vorliegend jeglicher Vortrag, dass und wie die Beklagte von der internen Präsentation Kenntnis erlangt haben soll. Dass die Beklagte von einer internen Präsentation der Klägerin Kenntnis erlangt hat, ist auch nicht anderweitig nachvollziehbar. Eine Vernehmung des angebotenen Zeugen Dr. McHutchison war daher nicht veranlasst.

bb) Soweit die Klägerin der Meinung ist, sie habe einen schöpferischen Beitrag geleistet, indem sie der Beklagten die Struktur des Wirkstoffes GS-5885 offenbart habe, war dies ebenfalls nicht kausal für die Klagepatentanmeldungen der Beklagten.

Wie bereits dargelegt, reicht es für den Nachweis der Berechtigung der Klägerin aus, wenn sie darlegt und beweist, dass sie die in Anspruch genommene Lehre entwickelt und dem späteren Anmelder vor dessen Anmeldung mitgeteilt hat. Die Beklagte hat sodann konkret darzulegen, wann und wie er die in Streit stehende Erfindung unabhängig von den ihm

mitgeteilten Informationen gemacht haben will. Insoweit, ist zwischen den Parteien zwar unstreitig, dass die Klägerin die Struktur des Wirkstoffes GS-5885 den Teilnehmern der "Medicinal Chemistry Gordon Conference" am 11.08.2011 offenbart hat.

Zutreffend geht die Klägerin davon aus, dass die Struktur des Wirkstoffes GS-5885 durch die Offenbarung auf der "Medicinal Chemistry Gordon Conference" nicht zum Stand der Technik nach § 3 Abs. 1, PatG, Art. 54 EPÜ geworden ist, da sie nicht öffentlich zugänglich gemacht wurde. Ausweislich der als Anlagen K 33/K 33a vorgelegten Teilnahmebedingungen der "Medicinal Chemistry Gordon Conference", die alle Teilnehmer der Konferenz, wie die Klägerin unbestritten vorgetragen hat, akzeptieren mussten, mussten sich alle Teilnehmer damit einverstanden erklärt, dass es sich bei allen im Rahmen der Gordon Forschungskonferenz vorgetragenen Informationen – sei es in formellen Gesprächen, Poster-Sessions oder Diskussionen – um private Kommunikation des beitragenden Einzelnen handelt, die mit der Einschränkung vorgetragen werden, dass die betreffenden Informationen nicht für den öffentlichen Gebrauch bestimmt sind. Zweck der Regelung ist die Förderung der offenen Kommunikation zwischen den Teilnehmern. Damit ist der Personenkreis aufgrund der eindeutigen Regelung, dass es sich um private Kommunikation handelt, die nicht für den öffentlichen Gebrauch bestimmt ist, eingegrenzt und eine Kenntnisnahme durch einen unbegrenzten Personenkreis ausgeschlossen. Jedenfalls fehlt es an einer öffentlichen Zugänglichmachung im Sinne von § 3 PatG, Art 54 EPÜ, weil der Personenkreis, der Kenntnis von der Struktur des Wirkstoffes GS-5885 erhielt, jedenfalls aufgrund der Zweckbestimmung, nämlich der Förderung der offenen Kommunikation zwischen den teilnehmenden Wissenschaftlern, auf die Teilnehmer der Konferenz begrenzt war.

Weiter geht die Klägerin zutreffend davon aus, dass eine Erfindung erst dann fertig ist, wenn die ihr zugrunde liegende Lehre technisch ausführbar ist, wenn also der Durchschnittsfachmann nach den Angaben des Erfinders mit Erfolg arbeiten kann (vgl. hierzu Reimer, Patentgesetz und Gebrauchsmustergesetz, 3. Aufl., § 1 PatG Anm. 12 mit weiteren Fundstellen), sie also dem Durchschnittsfachmann bei objektiver Betrachtung eine konkrete ausführbare Lehre zum technischen Handeln offenbart. Entsprechend entsteht das Recht

an der Erfindung erst zu diesem Zeitpunkt (BGH, Urteil vom 10. November 1970 – X ZR 54/67 – Wildbissverhinderung).

Die streitgegenständliche Erfindung betreffen – wie oben ausgeführt – eine Behandlung von HCV mittels Verabreichung zweier DAAs, z.B. der Kombination der Wirkstoffe PSI-7977 und GS-5885. Voraussetzung für die Ausführbarkeit der Erfindung ist somit, dass der Durchschnittsfachmann die Wirkstoffe PSI-7977 und GS-5885 herstellen, herstellen lassen oder anderweitig Besitz erlangen kann. Daher ist, da der Wirkstoff zum Zeitpunkt der Prioritätsanmeldungen nicht erworben werden konnte, wie die Klägerin in der mündlichen Verhandlung unbestritten vorgetragen hat, die Kenntnis von der Struktur des Wirkstoffes GS-5885 Voraussetzung, um diesen herstellen und damit verwenden zu können. Insoweit ist die Kenntnis der Struktur des Wirkstoffes GS-5885 ein wesentlicher Beitrag zu den in den Klagepatentanmeldungen offenbarten Erfindungen.

Insoweit hat die Klägerin unbestritten vorgetragen, dass der Mitarbeiter der Beklagten Michael D. Wendt am 11.08.2011 anlässlich der "Medicinal Chemistry Gordon Conference" von der Struktur des Wirkstoffs GS-5885 Kenntnis erlangt hat.

Dennoch war die Offenbarung der Struktur des Wirkstoffes GS-5885 auf der "Medicinal Chemistry Gordon Conference" nicht kausal für die Erfindung der Beklagten, da – insoweit zwischen den Parteien unstreitig – erst die US-Prioritätsanmeldungen US 61/656,253 und US 61/656,251 der Beklagten vom 06.06.2012 die Struktur des Wirkstoffes GS-5885 erstmalig enthielt. Insoweit ist für die Beurteilung der Frage, ob die Klägerin durch die Mitteilung der Struktur des Wirkstoffes GS-5885 einen schöpferischen Beitrag zur Erfindung der Beklagten geleistet hat, auf diesen Prioritätszeitpunkt abzustellen.

Zu diesem Zeitpunkt war die Struktur des Wirkstoffes GS-5885 jedoch bereits Stand der Technik. Die Klägerin hat selber vorgetragen, dass sie die Struktur des Wirkstoffes GS-5885 am 18.04.2012 auf der ICAR Konferenz (International Conference on Antiviral Research) öffentlich vorgestellt habe. Damit gehört die Struktur des Wirkstoffes seit dem 18.04.2012 zum Stand der Technik, worauf die Beklagte zutreffend hingewiesen hat. Dass die Beklagte von der Veröffentlichung der Struktur des Wirkstoffes GS-5885 durch die

Beklagte am 18.04.2012 Kenntnis erlangt hat, trägt die Klägerin selber vor, da nach eigenem Vortrag der Klägerin die Beklagte in Reaktion auf die ICAR Konferenz am 06.06.2012 eine sechste Prioritätsanmeldung einreichte, die erstmalig die Struktur des Wirkstoffes GS-5885 enthielt. Da eine "Reaktion" der Beklagten auf die ICAR Konferenz nur erfolgen kann, wenn sie von der Offenbarung der Struktur des Wirkstoffs GS-5885 Kenntnis hatte, ergibt sich schon aus dem Vortrag der Klägerin, dass die Beklagte von der öffentlichen Vorstellung der Struktur des Wirkstoffes GS-5885 am 18.04.2012 Kenntnis erlangt hat. Da die Beklagte bereits in den vorangegangenen Prioritätsanmeldungen den Wirkstoff GS-5885 sowie die Kombination mit PSI-7977 offenbart hatte und lediglich die Struktur des Wirkstoffes in den Prioritätsanmeldungen vom 06.06.2012 ergänzend offenbart wurde, war die Mitteilung der Struktur des Wirkstoffes GS-5885 durch die Beklagte am 11.08.2011 nicht kausal für die Prioritätsanmeldungen vom 06.06.2012, da die Beklagte lediglich den seit 18.04.2012 bekannten Stand der Technik zur Vervollständigung der Erfindung verwendet hat.

Unabhängig davon hat die Klägerin nicht hinreichend vorgetragen, dass die in den Klagepatentanmeldungen genannten Erfinder aufgrund der Offenbarung der Struktur des Wirkstoffes GS-5885 am 11.08.2011 tatsächlich Kenntnis hiervon erlangt haben. Da die Beklagte als juristische Person nicht als Erfinder in Betracht kommt, sondern vielmehr nur eine natürliche Person erfinderisch tätig sein kann (vgl. z.B. Benkard/Melullis, EPÜ, 2002, Art 60 Rdn. 11), ist vorliegend nicht darauf abzustellen, ob irgendjemand im Betrieb der Beklagten Kenntnis von der Struktur des Wirkstoffes GS-5885 erlangt hat, denn diese sind nicht "Wissensvertreter" desjenigen, der als natürliche Person eine Erfindung angemeldet oder seinem Arbeitgeber seine Erfindung zur Anmeldung zur Verfügung gestellt hat. Entscheidend ist alleine, ob gerade die von der Beklagten als Erfinder benannten Mitarbeiter vom schöpferischen Beitrag erfahren und in dessen Kenntnis den Gegenstand des Vindikationspatents aufgefunden haben (vgl. OLG Düsseldorf, Teilurteil vom 14. Juni 2007 – I-2 U 78/02 –, juris). Ob den Entscheidungen des Bundesgerichtshofs (BGH GRUR 2001, 823 – Schleppfahrzeug; GRUR 2005, 567 – Schweißbrennreinigung) entnommen werden kann, dass es ausreichend ist, dass der Erfinder dem Anmelder vor der Anmeldung Kenntnis vom Gegenstand der Erfindung verschafft hat, bedarf vorliegend keiner Erörterung, da dies – jedenfalls vorliegend – nicht ausreicht für einen kausalen

Wissenstransfer. Denn anders als bei den genannten Entscheidungen war der Mitarbeiter der Beklagten, dem die Kenntnis von einem wesentlichen Merkmal verschafft worden seien soll, zur Geheimhaltung verpflichtet und zum anderen gehörte der mitgeteilte schöpferische Beitrag unstreitig vor den entscheidenden Prioritätsanmeldungen vom 06.06.2012 zum Stand der Technik, der der Beklagten auch vor der Prioritätsanmeldung vom 06.06.2012 bekannt war. In einem solchen Fall ist es daher nicht ausreichend, wenn die Klägerin – wie geschehen – lediglich vorträgt, sie habe Kenntnis vom schöpferischen Beitrag gehabt und habe diesen der Beklagten mitgeteilt. Vielmehr hätte die Klägerin vortragen müssen, dass der Mitarbeiter der Beklagten Michael D. Wendt den in den Klagepatentanmeldungen genannten Erfindern sein Wissen mitgeteilt habe oder diese derart mit den Erfindern zusammengearbeitet haben, dass die Mitteilung der Kenntnis auf der Hand liegt.

Soweit sich die Beklagte hinsichtlich des Wirkstoffes GS-5885 auf die Anlagen K 18 und K 19 beruft, verhelfen ihr diese auch nicht zum Erfolg, da es sich wiederum um interne Dokumente handelt. Dass die Beklagte hiervon Kenntnis erlangt haben soll ist weder vorgetragen noch ersichtlich.

b) Soweit die Klägerin im nicht nachgelassenen Schriftsatz vom 26.06.2012 erstmalig auf eine "Monotherapie betreffend PSI-7977" abstellt, ist diese Vorbringen nach § 296a ZPO nach der mündlichen Verhandlung erfolgt und darf daher nicht mehr berücksichtigt werden.

III. Im Hinblick auf den nicht nachgelassenen Schriftsatz der Klägerin vom 26.06.2015 war die Verhandlung nicht gemäß § 156 ZPO wiederzueröffnen. Die Klägerin hat insbesondere keine Tatsachen vorgetragen und glaubhaft gemacht, die einen Wiederaufnahmegrund bilden, § 156 Abs. 2 Nr. 2 ZPO. Im Übrigen hat die Klägerin dem Gericht keine wesentlichen neuen Umstände bekannt gemacht, die eine Wiedereröffnung rechtfertigen, § 156 Abs. 1 ZPO. Soweit die Klägerin behauptet, dass die Mitarbeiter der Beklagten an der Telefonkonferenz teilgenommen haben, ergibt sich dies – wie bereits ausgeführt – weder aus der Anlage K 26/26a noch aus der Anlage K 26b. Soweit sich die Klägerin auf die Anlage K 45 beruft hat die Klägerin bereits nicht vorgetragen, wann sie die Teilnehmerliste der Investorenkonferenz aufgefunden hat oder benutzen konnte. Auch insoweit war eine Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung nicht veranlasst Soweit die Klägerin vorträgt, die Beklagte habe vom Inhalt der Telefonkonferenz bereits am

02.02.2012 bzw. 03.02.2012 Kenntnis gehabt und entsprechende Unterlagen vorlegt, aus denen sich dies ergeben soll, kommt es hierauf nicht an, da es, wie oben bereits ausgeführt, nicht ausreichend ist, dass feststeht, dass die Beklagte von diesen allgemein zugänglichen Informationen, die die Klägerin im Internet veröffentlich hat, Kenntnis erlangt hat. Für einen schöpferischen Beitrag der Klägerin wäre es vielmehr erforderlich, dass die Klägerin die Beklagte in Bezug auf die streitgegenständlichen Klagepatentanmeldungen konkret auf ihre Erkenntnisse aufmerksam gemacht hätte. Hierzu fehlt weiterhin jeder Vortrag.

IV. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 Satz 1 ZPO.

Müller Vorsitzender Richter am Landgericht	Kuttenkeuler Richter am Landgericht	Dr. Schwager Richterin am Landgericht

Verkündet am 07.08.2015
Plöckl
Justizobersekretärin
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Abschrift-Ablichtung
München, den 10. Aug. 2015
Der Urkundsbeamte der
Geschäftsstelle des Landgerichts München I

BAYERN LANDGERICHT MÜNCHEN I

Plöckl
Justizobersekretärin